

Der Minister für Volkswohlfahrt

Von
Dr. Heinrich Lindemann,
Oberverwaltungsgerichtsrat.

Wenn die angekündigte Teilung des preussischen Ministeriums des Innern zur Ausführung gelangen sollte, so würde auch diese „revolutionäre“ Neuordnung wie so viele andere, die wir erleben durften, nur eine längst angebahnte Entwicklung abschließen. Von jeher zerfiel die politische Zentralbehörde in zwei Abteilungen, die nur durch das gemeinsame Oberhaupt zusammengehalten wurden. Aber selbst diese Personal-Union war eine außerordentlich lose, denn wer auch im Laufe der Jahre auf dem Ministerstuhle thronte — sein Interesse galt fast ausschließlich der ersten Abteilung, die alle Wahl- und Parlamentsangelegenheiten, die Kommunalverwaltung und die Polizeiverwaltung in sich schloß. Der Schwerpunkt des Ministeriums liegt, wie es im Bitter'schen Handwörterbuch der preussischen Verwaltung heißt, „auf dem Gebiete der Verfassungsangelegenheiten, der Polizei und Kommunalverwaltung.“ So lautete auch das Glaubensbekenntnis der sämtlichen hohen Verwaltungsbeamten, die seit der Gründung im Jahre 1808 an die Spitze des Ministeriums des Innern berufen wurden und deren Wälder in langer Reihe wohlbehüteter aristokratischer Exklusivität den Sitzungssaal des ruhig-vornehmen Gebäudes unter den Linden schmückten. Schnell setzte sich die abgeklärte Bezeichnung des „Polizeiministers“ durch, in welcher Eigenschaft die Inhaber dieses Postens von historischem Sinne getragen die gemeinsame Abstammung der Begriffe Polizei und Politik niemals aus dem Auge ließen. Sprechminister im Parlament, verantwortlicher Leiter der politischen und Fremdenpolizei, wie der Theatergenjur, Oberaufseher der gesamten Städte- und Gemeindeverwaltung, Berteller der begehrten Landratsämter, Regierungs- und Oberpräsidien, Lenker und Leiter der Dreiklassenwahl und nebenbei noch bepackt mit der schweren und ach so lange sich hinziehenden Aufgabe der Wahlreform — wer sollte da noch Zeit und Mühe finden, sich mit so abgelegenen Aufgaben zu befassen, wie sie in der zweiten Abteilung des Ministeriums zusammengeschichtet sind und das Versicherungs- und Sparkassenwesen, Lotterien und Kollektensachen, Strafanstalten und Gefängnisse, Jugend- und Fürsorgeerziehungssachen, Dom- und Damenstifter und andere schöne Dinge umfassen. Auch als vor einigen Jahren die Medizinalangelegenheiten vom Kultusministerium getrennt wurden und über die Breite der Linden hinweg im Ministerium des Innern Zuflucht suchten, blühte ihnen im beschiedenen, nach der Schadenersache sich öffnenden Hinterhause das gleiche Schicksal, wenig gestört vom Balten des Chefs ihren Weg zu suchen. Als charakteristisches Beispiel für die Vormachtstellung der ersten Abteilung darf dienen, daß selbst nach dieser Bereinigung der inneren und der Medizinalverwaltung die Aufsicht über das Prostitutionswesen nicht etwa der überwiegen sanitären Bedeutung entsprechend zur ärztlichen Abteilung gewiesen wurde. Der Polizeireferent bewahrte seine „sittenpolizeiliche“ Zuständigkeit, denn ausschlaggebend blieb der Gesichtspunkt, Moral und Ordnung hochzuhalten, wobei es genügend schien, die beratende Stimme des Arztes als des „technischen Korreferenten“ zu hören.

Die mit der Last und Dauer des Krieges erstarrende Reformfreudigkeit brachte es zuwege, daß unter dem auch sonst bedenkenlos neuerungswilligen Minister Drews aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen die Strafanstaltsverwaltung an das Justizministerium abgetreten und dort mit der übrigen Gefängnisverwaltung vereint wurde. Gerade das Schicksal dieses Arbeitszweiges lehrt übrigens, daß auch Referate, die im Schatten ministerieller Gunst leben, gedeihlich fortkommen können. Voraussetzung ist dann freilich die Pflege eines so hervorragenden Fachmannes, wie des verstorbenen Geheimrats Krohne, der von Hause aus Theologe, zwar ebenfalls in den engen Rahmen des Korreferenten gebannt war, aber trotzdem nicht nur der Schöpfer des modernen Strafvollzuges wurde, sondern als Nebenfrucht seines Wirkens noch das Fürsorgeerziehungs-gesetz durchzusehen vermochte. Immerhin bleibt festzustellen, daß die Verbindung der sozialpolitischen und der rein politischen Zuständigkeiten in einer Zentralinstanz erst dann ihren Zweck erfüllt, wenn dadurch eine erhöhte Beteiligung der nachgeordneten Provinzialbehörden an den Wohlfahrtsbestrebungen gewährleistet wird. Daß dies in Preußen bisher nicht ausreichend der Fall gewesen ist, darf als offenes Geheimnis bezeichnet werden.

Ob die politische Umwälzung auch in diesen Dingen zu einer durchgreifenden Aenderung führen wird, kann heute noch nicht beurteilt werden. Daß jeder Minister, der in der Volksbewegung gestanden hat und daraus hervorgegangen ist, offenen Sinn und warmes Herz für die Nöte der bedrängten, armen und schwachen Volksgenossen haben wird, darf erwartet werden. Aber die Umkehrung der neudeutschen Gedankenwelt in die Wirklichkeit wird gerade in Preußen schon auf rein politischem Gebiete eine volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen. Viele Jahre werden vergehen, bis es auch nur gelungen sein wird, Verfassung und Verwaltung, Gesetzgebung und behördlichen Apparat mit dem neuen Geiste zu erfüllen. Schon die Notwendigkeit, einen Beamtenkörper heranzubilden und zusammenzustellen, der diese Gedankenwelt in sich aufgenommen hat, ohne darum an Fachkenntnis und Tüchtigkeit einzubüßen, dürfte auch in Zukunft erfordern, daß der Minister des Innern seine politische Abteilung fest in der Hand behält und ganz in ihrer Arbeit aufgeht.

Mit der Aushenbrödelrolle der Sozialpolitik muß es in Zukunft aber vorbei sein, denn diese bildet eine der großen Säulen, auf denen der Wiederaufbau Deutschlands ruht. Als Oesterreich im Sommer 1917 zur Schaffung je eines besonderen Ministeriums für soziale Fürsorge und für Volksgesundheit schritt, als Ungarn bald darauf ein Ministerium für Volkswohlfahrt bildete, habe ich in der „Deutschen Juristenzeitung“ (1917 S. 858) auf dieses Beispiel hingewiesen und daran erinnert, daß die Blutopfer der Schlachten auch bei uns den Wert des menschlichen Lebens, des kostbarsten Staatsbesitzes, aufs höchste gesteigert haben. Ich habe damals die Begründung eines Reichswohlfahrtsamtes gefordert und sehe darin auch heute noch den sichersten Weg zur Durchführung einer einheitlichen Bevölkerungspolitik im weitesten Sinne des Wortes, beginnend mit Säuglings- und Jugendschutz, weiterreichend auf Wohnungsfürsorge und Siedlungswesen, auf Seuchen- und Sterblichkeitsbekämpfung, Eindämmung des Alkoholismus, der Landstreicherei und Prostitution, auf Verbrechensverhütung, Armen- und Irrenpflege, Unterdrückung der Schund- und Schmutzliteratur, Hebung von Volkskunst und Volksbildung, kurz zur Heranziehung und Erhaltung eines körperlich und geistig gesunden und leistungsfähigen Volkes. Diese Aufgaben sind in ganz Deutschland die gleichen und bedürfen einheitlicher Lösung. Im Reich hat sich die Entwicklung jedoch nach einer anderen Seite gewendet. Die vom Reichsamt des Innern abgelösten neuen Behörden — Reichswirtschafts-, Reichsanwaltschaft und Demobilisationsamt,

denen sich demnächst noch ein Reichsmonopol- oder Schachamt zugesellen soll, sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet. Dies gilt auch von dem sozialpolitisch gewiß stark interessierten Reichsarbeitsamt, wie schon der Name zeigt. Nach dem der Nationalversammlung zugegangenen Verfassungsentwürfe werden dem Reiche außer der Gesetzgebung über das Rechtsverhältnis der Arbeiter und Angestellten und über ihre Versicherung durch den Arbeiterschutz folgende sozialpolitische Zuständigkeiten eingeräumt: Das Gesundheitswesen und der Verkehr mit Nahrungsmitteln, der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der öffentlichen Wohlfahrtspflege, soweit ein Bedürfnis für den Erlass gleichmäßiger Vorschriften vorhanden ist, die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen, das Wohnungswesen, die Grundzüge für das Siedlungswesen, insbesondere für die Regelung der Bevölkerungsverteilung und die Bindung des Grundbesitzes, der Schutz und die Pflege der schulentlassenen Jugend. Dabei handelt es sich aber stets nur um die gesetzliche Regelung, während nach dem Schlusse des maßgebenden Artikel 9 die Ausführung aller dieser Reichsgesetze durch die Landesbehörden erfolgt. Die Bundesstaaten werden deshalb in der praktischen Handhabung der für Deutschlands Zukunft ausschlaggebenden wichtigen „Menschenökonomie“ maßgebend bleiben.

Diese Erwägungen haben es vielleicht nahe gelegt, auf einen Vorschlag zurückzugreifen, der dem Abgeordnetenhaus schon im Jahre 1904 vom Grafen Douglas in der Forderung einer Landeskommission für Volkswohlfahrt unterbreitet und damit begründet wurde, es müßten nicht nur die Ausführung der Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetze, sondern auch die Bekämpfung menschlichen Elends in allen anderen Schichten der Bevölkerung und auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege auf der gleichen Höhe wie die soziale Gesetzgebung des Reiches stehen! Die hiermit geforderte Ausgestaltung der Wohlfahrtsbestrebungen zu einem der Sozialversicherung gleichwertigen Verwaltungszweige steht voraus, daß sie den Charakter mildtätig und erbarungslos gesehener Wohltaten abstreifen, der ihnen bisher vielfach anhaftet und ihren Vertretern das Vertrauen großer, insbesondere der Arbeiterkreise raubt. Die Wohlfahrtspflege, das heißt die freie Tätigkeit zu einer sozialen Besserung, die nicht durch besondere Rechtswirkungen erreicht werden kann (z. B. Erbbergische Besatzbestimmung), wird selbst bei weitestgehenden Leistungen des Staates nie entbehrlich werden, weil Gesetz und Recht der lebendigen Wirklichkeit immer nur in gemessenem Abstände folgen können. Darum bleibt neben der unmittelbar vom Staate und seinen Organen ausgehenden Wohlfahrtspflege die fördernde Mitwirkung der Gesellschaft notwendig, die sich bei uns in Deutschland hauptsächlich in der Form der Vereine und Verbände der freien Liebestätigkeit vollzieht.

Eine zweite Aufgabe würde die Verbindung der Vereinsarbeiten mit dem Vorgehen der Behörden bilden. Diese Annäherung darf nicht etwa durch die Übernahme bürokratischer Formen und Auffassungen in Erscheinung treten, sondern — bei voller Wahrung der die gesellschaftliche Pflegefähigkeit vor der amtlichen Fögel-führung auszeichnenden leichten Hand — durch gleichberechtigtes und gleichgerichtetes Schaffen beider Instanzen. Im Hinblick auf diese Ziele könnte die Errichtung eines preussischen Wohlfahrtsministeriums von ausschlaggebender Bedeutung werden. Damit wäre wenigstens hier ein Mittelpunkt geschaffen, von dem aus die gesamte praktische Sozialpolitik des Staates und der Gesellschaft zu einheitlicher Zusammenarbeit angehalten, das Ineinanderreifen geregelt, Reibungen ausgeglichen, Grenzgebiete ausgetauscht, Mittel und Kräfte verteilt werden könnten. Dieser engen Fühlung zwischen der amtlichen und der freien Wohlfahrtspflege müßte von vornherein in der Befehung des neuen Ministeriums Rechnung getragen werden, und zwar an Haupt und Gliedern. Nur solche Beamte — Juristen, Ärzte, Techniker — dürfen berufen werden, denen reiche Erfahrungen im Zusammenwirken mit der freien Fürsorgetätigkeit zu Gebote stehen. Neben ihnen sind die bewährten Vorkämpfer und Vorkämpferinnen aus den Wohlfahrtsvereinen selbst zu übernehmen.

„Das Wort hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt!“